

**WIR SIND
ES WERT.**
IHR ÖFFENTLICHER DIENST

Mai 2016

TARIF
BEWEGUNG
2016

Entgeltordnung VKA zum TVÖD geeint!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zusammen mit der Tarifeinigung in der Lohnrunde konnte am 29. April 2016 nach fast zehnjährigen Verhandlungen endlich auch die neue Entgeltordnung zum TVÖD abschließend mit den kommunalen Arbeitgebern (VKA) geeint werden.

Sie wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten und löst die bisherige Übergangsregelung der Weitergeltung der bisherigen Anlagen 1a und 1b zum BAT und der Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen des TVÖD nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA ab. Gleichzeitig stellt sie die erste umfassende Überarbeitung aller Eingruppierungsmerkmale seit 50 Jahren dar.

Die speziellen Tätigkeitsmerkmale in den Lohngruppenverzeichnissen (Beispiele und „Ferner“-Merkmale) gelten weiter.

Deutliche Verbesserungen

Mit der neuen Entgeltordnung sind deutliche Verbesserungen verbunden:

- **Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT bis einschl. Vergütungsgruppe Vc mit Aufstiegen nach bis zu sechs Jahren werden mindestens der nächst höheren Entgeltgruppe zugeordnet.**

Hiervon profitieren insbesondere Beschäftigte

- im Verwaltungsdienst,
- in den medizinisch-technischen Berufen,
- in der Gartenbau- und Landwirtschafts- und Weinbautechnik,
- im Sparkassendienst,

sowie

- Meisterinnen und Meister,
 - Technikerinnen und Techniker.
- **Tätigkeitsmerkmale, in denen eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung im dualen System gefordert wird, werden mindestens der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.**
Hiervon profitieren insbesondere **(Zahn-)Medizinische Fachangestellte** (früher: [Zahn-]Arzthelferinnen und -helfer), **Fachangestellte für Bäderbetriebe** (früher: Schwimmmeistergehilfinnen und -gehilfen), **Beschäftigte in Lagern und Magazinen, Laborantinnen/Laboranten, Zeichnerinnen/Zeichner, Reproduktionstechnische Beschäftigte** und **Schulhausmeisterinnen und -meister.**
 - **Die bisherige bis zu einjährige Einarbeitungszeit in einer niedrigeren Entgeltgruppe entfällt.**
Hiervon profitieren zusätzlich insbesondere Beschäftigte in **medizinisch-technischen Berufen.**
 - **Die Entgeltgruppen 4 und 7 werden für den Bereich der Angestelltentätigkeiten geöffnet.** Im Bereich der Entgeltgruppe 7 profitieren hiervon insbesondere Beschäftigte in den **medizinisch-technischen Berufen.**



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**



- **Es wird eine Entgeltgruppe 9c mit Beträgen zwischen der EG 9 und der EG 10 neu geschaffen.**
Hiervon profitieren viele bisher in der Entgeltgruppe 9 eingruppierte Beschäftigte.
 - **Es werden zusätzliche Tätigkeitsmerkmale geschaffen** im Allgemeinen Teil der Entgeltordnung für den **Verwaltungsdienst** und für den **Sparkassendienst**:
 - **EG 7: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen** (bisher EG 6)
 - **EG 5 bis EG 9a: Beschäftigte mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung** (im dualen System) und entsprechender Tätigkeit als alternative Eingruppierungsmöglichkeit neben der bisherigen Eingruppierung nach gründlichen Fachkenntnissen usw.
 - **EG 9b bis EG 12: Beschäftigte mit abgeschlossener (Fach-)Hochschulbildung** (Bachelor) und entsprechender Tätigkeit als alternative Eingruppierungsmöglichkeit neben der bisherigen Eingruppierung nach gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen und selbstständigen Leistungen usw.
 - **Verbesserung der Eingruppierung durch Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale** in den Bereichen
 - **Informationstechnik,**
 - **Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik,**
 - **Kommunaler feuerwehrtechnischer Dienst,**
 - **Leitstellen,**
 - **Notfallsanitäterinnen und –sanitäter,**
 - **Leitung Rettungswachen,**
 - **Schulhausmeisterinnen und -meister,**
 - **Bäderbetriebe,**
 - **Leitungskräfte Pflege und medizinisch-technische Berufe,**
 - **Lehrkräfte Pflege und medizinisch-technische Berufe,**
 - **Häfen und Fährbetriebe.**
 - Bei den **Meisterinnen und Meistern** sowie den **Technikerinnen und Technikern** wird der Eingruppierungsrahmen um insgesamt zwei Entgeltgruppen angehoben.
 - Bei den **Ingenieurinnen und Ingenieuren** wird der erforderliche Zeitanteil zur Erfüllung der Heraushebungsmerkmale von 50 auf 33 1/3 Prozent verringert.
 - Für die Beschäftigten in **Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten** gelten zukünftig die für sie günstigeren allgemeinen Tätigkeitsmerkmale.
 - **Für die Pflegekräfte wird eine neue Entgelttabelle P mit verbesserten Stufenregelungen und z.T. verbesserten Beträgen geschaffen.**
 - **Alle Beschäftigtengruppen** profitieren davon, dass ab 1. März 2017 **Höhergruppierungen** aufgrund Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit **stufengleich** erfolgen.
- Solche Erfolge sind nur mit einer starken und kompetenten Gewerkschaft möglich.**
Mit ver.di – der Gewerkschaft für alle Beschäftigten im kommunalen Bereich.

Wie werden die Beschäftigten in die Entgeltordnung übergeleitet?

Dynamische Besitzstandssicherung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

Die Überleitung der am 31. Dezember 2016 bereits vorhandenen Beschäftigten in die neue Entgeltordnung zum TVöD erfolgt unter dynamischer Besitzstandssicherung. Die bisher erreichte Entgeltgruppe einschließlich aller Zulagen und sonstigen mit der Eingruppierung verbundenen Entgeltbestandteile bleibt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit im vollen Umfang erhalten und nimmt an allen Entgelterhöhungen teil.

Höhergruppierung auf Antrag

Soweit sich aus den vielfältigen Verbesserungen der Eingruppierung für die bereits am 31. Dezember 2016 vorhandenen Beschäftigten bei Anwendung der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergäbe, sind sie in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie einen entsprechenden Antrag beim Arbeitgeber stellen.

Dieser Antrag kann **bis zum 31. Dezember 2017** gestellt werden und wirkt immer auf den 1. Januar 2017 zurück. Wer keinen Antrag stellt, verbleibt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe.

Hierdurch wird vermieden, dass aufgrund des für diese Höhergruppierungen noch geltenden bisherigen Verfahrens der Stufenzuordnung Verluste eintreten. ver.di wird für ihre Mitglieder Hilfestellung anbieten, ob sich im Einzelfall ein solcher Höhergruppierungsantrag lohnt.

Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung ausgeschlossen

Eine Überprüfung und Neufeststellung der bisherigen Eingruppierung aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung wurde ausdrücklich tarifvertraglich ausgeschlossen. Niemand muss Sorge haben, dass wegen des

Inkrafttretens der Entgeltordnung sogenannte korrigierende Rückgruppierungen eingeleitet werden.

Verlängerung der Übergangsregelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-VKA

Aus dem BAT/BAT-O in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die vor der Überleitung eine Tätigkeit ausüben hatten, die mit einem Anspruch auf einen Zeit-, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg oder auf eine Vergütungsgruppenzulage verbunden war, konnten diesen Anspruch gemäß §§ 8 und 9 TVÜ-VKA bei unveränderter Tätigkeit bis zum 29. Februar 2016 nachvollziehen. Dieser Zeitraum wird **bis zum 31. Dezember 2016 verlängert**.

Die sich daraus ergebende Ansprüche stehen den Beschäftigten **auf Antrag** zu. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden, sollte aber bis zum 30. Juni 2017 gestellt werden.

Jahressonderzahlung

Die Mehrkosten der Arbeitgeber aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung im Bereich des TVöD belaufen sich auf 1,7 Prozent der Gesamtpersonalkosten ab dem Jahr 2017. Etwas weniger als die Hälfte hiervon wird durch eine Verminderung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung ab 2017 um 4 Prozentpunkte (im Tarifgebiet Ost um 3 Prozentpunkte) und das Einfrieren der Jahressonderzahlung von 2016 bis 2018 kompensiert. Diese Maßnahmen führen zu Absenkungen um 0,16 Prozent im Jahr 2016, um insgesamt 0,62 Prozent im Jahr 2017 und um insgesamt zwischen 0,74 und 0,75 Prozent ab dem Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Euer

**ver.di-Tarifsekretariat
für den öffentlichen Dienst**

